



Kantonsschule Zürich Nord
Lang- und Kurzgymnasium
Fachmittelschule

Birchstrasse 107
8050 Zürich
Telefon +41 44 317 23 00
www.kzn.ch

Hausordnung

April 2021





1. Grundsätze	3
2. Geltungsbereich	3
3. Besondere Benutzungsreglemente	3
4. Öffnungszeiten	3
5. Unterrichtszeiten, Mitteilungen	3
6. Verhalten in der Schulanlage	4
7. Rauchen, Alkohol, Drogen	4
8. Beschädigungen, Schadenersatz	4
9. Fundgegenstände	4
10. Abfall	4
11. Diebstähle	4
12. Unfälle	5
13. Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen	5
14. Benützung von Räumen	5
15. Anschläge, Werbung	5
16. Ausweispflicht	5
17. Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration	5
18. Beginn und Ende des Unterrichts	6
19. Verantwortlichkeiten	6
20. Sitzordnung, Zimmergestaltung	6
21. Ordnung in den Unterrichtsräumen	7
22. Essen und Trinken während des Unterrichts	7
23. Unterrichtsbesuche	7
24. Aufenthalt im Schulhaus ausserhalb des Unterrichts	7
25. Garderobe	8
26. Fachzimmer	8
27. Instrumentalübungszimmer	8
28. Mensa, Verpflegung	8
29. Kopiergeräte	8
30. Privatunterricht	8
31. Aufzüge	8
32. Sportanlagen	9
33. Fahrverbot	9
34. Parkieren	9
35. Videoüberwachung	9

Allgemeines

1. Grundsätze

- 1.1 Die Hausordnung der Kantonsschule Zürich Nord trägt dazu bei, das Zusammenleben und das Arbeiten für alle Angehörigen der Schule respektvoll und eigenverantwortlich zu gestalten. Durch die entsprechende Atmosphäre soll es allen Angehörigen der Schule ermöglicht werden, die Lern-, Lehr- und Arbeitsziele in vorteilhafter Weise zu erreichen.
- 1.2 Die Schulleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Schulanlage und die Umsetzung der Hausordnung. Sie kann sich dabei auf die Unterstützung der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden der Zentralen Dienste verlassen.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind für die ihnen zugänglichen schulischen Einrichtungen mitverantwortlich.
- 1.4 Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Hausdienstes werden separat geregelt.
- 1.5 Kleinere Anpassungen der Hausordnung erfolgen semesterweise.
- 1.6 Die rechtlichen Grundlagen sind in der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 und im Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 festgehalten. Verletzungen der vorliegenden Hausordnung werden gemäss den Bestimmungen des Disziplinarreglements geahndet.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Kantonsschule Zürich Nord benutzten Gebäude und Anlagen sowie deren Nutzergruppen und gilt als Ergänzung der Schulordnung und des Disziplinarreglements.

3. Besondere Benutzungsreglemente

Für die Benutzung der IT-Infrastruktur, der Aula, der Mensa, der Mediothek, der Spezialräume, der Einstellgarage und der Sportanlagen gelten besondere Benutzungsreglemente.

4. Öffnungszeiten

Die Schulgebäude sind geöffnet von Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.00 Uhr. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten sind die Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5. Unterrichtszeiten, Mitteilungen

Die Unterrichtszeiten sowie die Fächerzuteilungen des elektronisch abrufbaren Stundenplans sind verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich regelmässig über Stundenplanänderungen und Mitteilungen (via E-Mail und Klassenfach) zu informieren.



6. Verhalten in der Schulanlage

Das Verhalten von allen Schulangehörigen im Schulhaus und seiner Umgebung darf den Schulbetrieb und die Integrität der Schulangehörigen und der Gäste nicht stören bzw. verletzen. Es gelten die Bestimmungen von §8 des Disziplinarreglements der Mittelschulen.

7. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulareal grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse dürfen im Aussenbereich nur in den speziell bezeichneten Raucherzonen rauchen (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 1).

Das Anbieten und der Konsum von Alkohol und Drogen sowie anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten. Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 2 und 3).

8. Beschädigungen, Schadenersatz

Die Schülerinnen und Schüler haben sämtliches Schuleigentum sorgfältig zu behandeln. Sie sind dafür mitverantwortlich, dass bei der Benützung der Schulräumlichkeiten und des Unterrichtsmaterials keine Schäden entstehen. Für mutwillig oder grobfahrlässig angerichtete Schäden besteht Schadenersatzpflicht. Fehlbare Schülerinnen und Schüler müssen für allfällige Reinigungsarbeiten aufkommen. Allfällige Beschädigungen müssen dem Hausdienst unverzüglich gemeldet werden.

9. Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen in der Hauswartloge im Schultrakt B (Öffnungszeiten montags und mittwochs von 9.25 bis 9.45 Uhr) bzw. in der Loge im Sporttrakt B abgegeben werden und können dort abgeholt werden. Über Gegenstände, die im Lauf eines Semesters nicht abgeholt werden, verfügt die Schulleitung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation.

10. Abfall

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft entsorgen ihren persönlichen Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach seiner Wiederverwertbarkeit (Altpapier, PET, Aluminium). Im Untergeschoss der Schultrakte A, B und C stehen des Weiteren Container zur Verfügung.

11. Diebstähle

Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und auf sich zu tragen. Weder der Kanton noch die Schule haften bei Diebstählen, und zwar auch dann nicht, wenn Garderobekästchen oder Schlösser von Velos und Töffs aufgebrochen werden. Diebstähle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Es wird empfohlen, Diebstähle bei der Polizei anzuzeigen. Die Schulleitung empfiehlt den Abschluss einer Diebstahlversicherung.



Diebstähle in der Mensa werden gemäss der Vereinbarung zwischen dem Mensabetreiber ZFV und der Schulleitung wie folgt behandelt: Der ZFV meldet der Schulleitung jeden Diebstahl. Die Schulleitung und die Schulkommission können in der Folge disziplinarische Massnahmen verhängen. Der ZFV kann als Betreiber der Mensa Anzeige erstatten.

12. Unfälle

Unfälle auf dem Schulareal sind im Sekretariat zuhanden der Schulleitung zu melden.

13. Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen

Für Veranstaltungen, Verkäufe und Aktionen muss der Adjunktin bzw. dem Adjunkten spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

14. Benützung von Räumen

Wird ein Raum für ausserschulische Anlässe irgendwelcher Art benötigt, ist die Bewilligung bei der Schulleitung einzuholen.

15. Anschläge, Werbung

Das Anbringen von Anschlägen, Flyern und Werbung aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagwänden im Schulhaus und in den Klassenzimmern gestattet. Dabei sind § 8 des Disziplinarreglements und Art. 20 der Schulordnung zu beachten. Die Anschläge müssen persönlich unterzeichnet sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann. Bekanntmachungen anderer Art wie beispielsweise Flugblätter, Ankündigungen mit Megafon oder Lautsprecher sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung. Das Verteilen von nichtschulischem Druck- und Werbematerial ist auf dem ganzen Areal der Kantonsschule Zürich Nord verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

16. Ausweispflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, gegenüber der Schulleitung, den Lehrpersonen, dem Hausdienst und weiteren autorisierten Personen auf Verlangen Name und Klasse anzugeben.

17. Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration

Das zuständige Schulleitungsmitglied nimmt die entsprechenden Einträge im Information Manager (IM) im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Hausordnung, der Absenzen- und Dispensationsordnung sowie des Disziplinarreglements vor. Das Schulleitungsmitglied registriert alle Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit § 10, Abs. 1 bzw. § 11, Abs. 1, lit. b und c des Disziplinarreglements (unentschuldigte Absenzen bzw. Beeinträchtigung des Schulbetriebs).



Einmal vorgenommene Einträge werden bis zum Austritt aus der Schule aufbewahrt. Die Einträge sind für Klassenlehrpersonen, für Eltern und mündige Schülerinnen und Schüler auf Anfrage einsehbar. Bei einem Wechsel der Klassenlehrperson wird die neue Klassenlehrperson über die Einträge informiert.

Unterricht

18. Beginn und Ende des Unterrichts

Der Intranet-Stundenplan ist für den täglichen Unterricht verbindlich.

Ausnahme für eine Abweichung vom Intranet-Stundenplan sind kurzfristige Absagen seitens der Lehrperson beispielsweise in Folge von krankheitsbedingtem Ausfall via E-Mail an die Klasse. Der Intranet-Stundenplan wird rasch möglichst für das Klassenbuch nachgeführt.

Ist die Lehrperson zehn Minuten nach Beginn der Lektion noch nicht zum Unterricht erschienen, so meldet dies der Klassendelegierte auf dem Sekretariat. Die Klasse bleibt bis zur Rückkehr des Klassendelegierten vollzählig im Schulzimmer.

19. Verantwortlichkeiten

Die **Klassenlehrperson** sorgt dafür, dass die Klassen über die Regelungen zur Benützung der Unterrichtszimmer informiert sind und die notwendigen Ämter (Klassendelegierte, Zimmerwart, Tafelwart) durch die zuständigen Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden. Die Klassenlehrperson verfasst zum Semesterbeginn die Ämterliste und übergibt sie dem Klassendelegierten zur stetigen Mitführung im Unterricht.

Jede **Fachlehrperson** ist für die Ordnung und die Sauberkeit im Unterrichtszimmer während und nach ihrer Lektion verantwortlich. Technische Einrichtungen sind in funktionsfähigem Zustand zu hinterlassen und Reparaturen sind dem Hausdienst zu melden. Der Medienwagen ist abzuschliessen. Die Fachlehrperson sorgt dafür, dass Aufträge wie Tafelreinigung, Lüften, Licht löschen, Rollläden herunterlassen im Erdgeschoss und Stühle auf den Tisch stellen nach der letzten Lektion durch die Klasse ausgeführt werden.

Jede **Klasse** ist für den Allgemeinzustand der benutzten Zimmer verantwortlich. Unordnung im Unterrichtszimmer oder in den Korridoren kann Strafarbeit zur Folge haben. Die Klassendelegierten führen im Unterricht stets die Ämterliste mit sich und weisen diese bei Bedarf den Fachlehrpersonen vor.

20. Sitzordnung, Zimmergestaltung

Für die Sitzordnung und die Zimmergestaltung in den Klassenzimmern sind die Klassenlehrpersonen zuständig. In den übrigen Schulzimmern erlassen die Fachlehrpersonen entsprechende Regelungen. In den Zimmern steht nur das Mobiliar, das



von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Pinnwände werden für den Informationsaustausch in allgemeinen schulischen oder klassenbezogenen Angelegenheiten verwendet. Das Bemalen der Decken und der Wände ist nicht gestattet.

21. Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Zimmerwarte und Tafelwarte sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen Ordnung herrscht. Die Verantwortung dafür liegt aber bei der ganzen Klasse.

22. Essen und Trinken während des Unterrichts

Der Konsum von Esswaren und Getränken während des Unterrichts ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben mit Arztzeugnis begründete Ausnahmen. Das Trinken von Wasser ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der jeweils unterrichtenden Lehrperson erlaubt.

23. Unterrichtsbesuche

Der Besuch des Unterrichts durch Personen, die nicht zur Schule gehören, ist nur mit Einwilligung des zuständigen Schulleitungsmitglieds gestattet. Über Besuche einzelner Stunden durch ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Gäste von Schülerinnen und Schülern kann die vorgängig angefragte Lehrperson selbstständig entscheiden.

Schulgebäude, Klassentrakte, Nebenräume

24. Aufenthalt im Schulhaus ausserhalb des Unterrichts

In der unterrichtsfreien Zeit stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Räume zur Verfügung: Mensa, Mediothek, Schülerinnen- und Schüler-Computerraum, freigegebene Schulzimmer, Schülerinnen- und Schüler-Aufenthaltsräume sowie Arbeitsecken in den Gängen.

Wer sich in unterrichtsfreier Zeit in einem Schulzimmer aufhält, ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht in den Nachbarzimmern nicht gestört und dass das Zimmer ordentlich hinterlassen wird.

Insbesondere ist es den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, eigene Apparate (wie Tonwiedergabegeräte, Kaffeemaschinen etc.) zu betreiben. Die Medienwagen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson bzw. mit deren ausdrücklicher Bewilligung verwendet werden.

Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft haben sich im Schulhaus so zu verhalten, dass der Unterricht nicht durch akustische oder andere Immissionen gestört wird.



25. Garderobe

Je zwei Schülerinnen und/oder Schülern wird ein abschliessbarer Garderobenschrank zugeteilt.

26. Fachzimmer

Schulzimmer mit besonderen Einrichtungen und Sammlungen insbesondere für Naturwissenschaften, Musik und Bildnerisches Gestalten dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Fachlehrkräfte benutzt werden.

27. Instrumentalübungszimmer

Die Instrumentalübungszimmer sind in erster Linie für den Instrumentalunterricht bestimmt. In zweiter Linie stehen diese Zimmer während der Öffnungszeiten des Schulhauses zum Üben zur Verfügung. Die Schlüssel sind in der Hauswartloge im Schultrakt B zu beziehen.

28. Mensa, Verpflegung

Die Mensa steht als Verpflegungsort den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen, den Mitarbeitenden und Gästen zur Verfügung – auch für mitgebrachtes Essen. Tablette, Geschirr und Essbesteck dürfen nur in der Mensa verwendet werden. Die Benützerinnen und Benützer sorgen für das Abräumen von Geschirr, Essbesteck und ihren Tabletten.

Mittagessen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Konsum von Getränken und kleinen, kalten Snacks ist unter Verpflichtung zur Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Schulzimmern und auf den Korridoren erlaubt. In den Spezialräumen (Mediothek, Computerzimmer usw.) und in den Fachzimmern ist Essen und Trinken generell untersagt.

29. Kopiergeräte

In den Erdgeschossen der Schultrakte stehen den Schülerinnen und Schülern Kopiergeräte zur Verfügung. Die erforderlichen Badges können in der IT-Abteilung bezogen werden.

30. Privatunterricht

Privatunterricht im Schulhaus muss von der Schulleitung bewilligt werden.

31. Aufzüge

Die Aufzüge sind reserviert für Lehrpersonen, Mitarbeitende und Besuchende. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler können mit Bewilligung der Schulleitung bei der Hauswartloge im Schultrakt B einen Liftschlüssel beziehen. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler dürfen keine anderen Schülerinnen und Schüler im Lift mitfahren lassen.



32. Sportanlagen

Während der Unterrichtszeit sind die Sporthallen und Sportausseranlagen ausschliesslich für den Sportunterricht reserviert. Ausserhalb der Unterrichtszeit gilt eine spezielle Benützungsbefugnisordnung.

33. Fahrverbot

Auf dem Schulareal ist das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen untersagt. Ausgenommen ist die direkte Zufahrt zum Velokeller, zur Tiefgarage sowie zum Abstellplatz vor dem Schultrakt C. Die Missachtung des Fahrverbots kann polizeilich angezeigt werden.

34. Parkieren

Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind im Velokeller oder auf dem Abstellplatz vor dem Schultrakt C abzustellen und zu sichern. Falschparker können polizeilich angezeigt werden.

35. Videoüberwachung

Sensible Zonen, insbesondere im Eingangs- und Garagenbereich, können unter Beachtung der Grundsätze des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mit Video überwacht werden. Die Details sind in dem für den Standort entwickelten Konzept geregelt, das vom kantonalen Datenschutzbeauftragten bewilligt wurde.